

Haushaltssicherungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises



2023 ff.

Inhalt

1. Ziele der Haushaltskonsolidierung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Auflagen der Aufsichtsbehörde	5
4. Ausgangslage/Ursachen.....	8
5. Allgemeine Aussagen zu Konsolidierungspotentialen nach Produktbereichen	11
6. Produktübergreifende Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge	12
7. Produktbezogene Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge	12
8. Fazit.....	13

1. Ziele der Haushaltskonsolidierung

Die Verwaltung betreibt weiterhin eine strenge Ausgabendisziplin und stellt die Aufwendungen des Kreises im Rahmen der Haushaltsplanungen jährlich gezielt auf den Prüfstand, um Umlageerhöhungen für die kreisangehörigen Gemeinden in den Folgehaushalten vermeiden zu können.

Ziel des Rheingau-Taunus-Kreises ist weiterhin die Erreichung eines kurz- und mittelfristigen, stabilen und ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushaltes unter der Prämisse der Generationengerechtigkeit. Dazu gehören ein gezieltes Schuldenmanagement und das Neubilden der Liquiditätsreserve.

Die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist oberstes Kreisziel und für alle Organisationseinheiten der Verwaltung sowie für die Politik verbindlich einzuhalten und voranzutreiben.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 92a Abs. 1 HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Ergebnis- oder der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen ist oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Nach Abs. 2 der og. Vorschrift sind im Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Nach Abs. 3 der og. Vorschrift ist das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Mit Erlass vom 27.09.21 hat das HMdluS zudem folgende Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) - Sechster Teil gegeben:

Zu § 92a: Haushaltssicherungskonzept

1. Das Haushaltssicherungskonzept soll zukunftsbezogen die schnellstmögliche Wiederherstellung der gesetzlichen Vorgaben herbeiführen. Die Gemeinde hat unter Beachtung der rechtlichen Maßgaben und unter Wahrung der eigenen Schwerpunkte – etwa bei der Reduzierung der Aufwendungen bzw. der Erhöhung der Erträge – die erforderliche Konsolidierung eigenverantwortlich zu gestalten.
2. Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn einer der Sachverhalte gemäß § 92a Abs. 1 HGO vorliegt. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO bei einem nicht ausgeglichenen Ergebnis- oder Finanzhaushalt bereits im ersten Jahr der Ausgleichsverfehlung in der Haushaltsplanung aufzustellen. Keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, wenn der Ergebnishaushalt aufgrund ausreichender Rücklagen zur De-

ckung eines jahresbezogenen Fehlbedarfs sowie vorgetragener Fehlbeträge als ausgeglichen gilt. Eine solche Ausgleichsfiktion besteht für den Finanzhaushalt nicht. Hier ist auch bei ausreichender Liquidität im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes zu bestimmen, ob diese zur Vermeidung eines jahresbezogenen Zahlungsmittelbedarfs eingesetzt wird, oder – beispielsweise wegen Zweckbindung von Liquidität – fehlende Mittel auf andere Weise bereitgestellt werden sollen. Die Gemeinde hat auf den Erhalt bzw. auf die Bildung von Liquidität hinzuwirken, beispielsweise um die Zahlungsfähigkeit zu sichern und den Fremdfinanzierungsanteil für Investitionen, insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzierungsreihenfolge des § 93 HGO, nachhaltig zu reduzieren.

3. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO erforderlich, wenn im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden. Durch die jahresbezogene Betrachtung sind die Voraussetzungen für ein Haushaltssicherungskonzept nach Abs. 1 Nr. 2 weitergehend als die zum aktuellen Haushaltsjahr nach Abs. 1 Nr. 1. Ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität im Planungszeitraum ist – insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit – auf Dauer nicht vertretbar, da hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann. Die Gemeinde muss daher geeignete und möglichst jahresbezogene Konsolidierungsmaßnahmen benennen.
4. Als unerlässliche Mindeststandards muss das Haushaltssicherungskonzept konkrete, quantifizierbare Konsolidierungsmaßnahmen und einen Konsolidierungszeitraum benennen. Die Maßnahmen müssen von der Gemeinde selbst steuer- und auch umsetzbar sein. Die bloße Erwartung, künftig höhere Steuereinnahmen oder höhere Landeszuweisungen zu erhalten, sind in diesem Sinne nicht geeignet. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes müssen sich in der Haushalts- sowie der Ergebnis- und Finanzplanung widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu erfolgen.
5. Soweit Fehlbeträge aus Vorjahren auch in Form von Liquiditätskrediten manifestiert sind, hat das Haushaltssicherungskonzept auch über deren Rückzahlung Angaben zu enthalten.
6. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sind die nach § 101 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung bekannt gegebenen Orientierungsdaten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Es ist Anlage zum Haushaltsplan (§ 1 Abs. 5 Nr. 3 GemHVO).
7. Eine Überprüfung der Konsolidierungsziele und die Würdigung des Konsolidierungszeitraums durch die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind. Deshalb sind Haushaltssicherungskonzepte nach Abs. 3 genehmigungspflichtig (§ 97a Nr. 2 HGO). Diese Genehmigung ist jährlich zu erteilen, um Änderungen der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen erfassen zu können. Bei Konsolidierungszeiträumen, die zwei Jahre überschreiten, muss die Aufsichtsbehörde zusätzlich das Einvernehmen mit der nächsthöheren Aufsichtsbehörde herstellen.
8. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, dass die Gemeinde – soweit die Konsolidierungsziele nicht auf andere Weise erreicht werden-- können die im Haushaltssicherungskonzept selbst benannten Maßnahmen umsetzt oder Ersatzmaßnahmen bestimmt.

9. Es wird zur Erleichterung der Aufstellung und Fortschreibung empfohlen, das elektronische Haushaltssicherungskonzept der obersten Aufsichtsbehörde zu verwenden, das auf der Internetseite des HMdIS unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://innen.hessen.de/kommuna-les/kommunale-finanzen/downloads>.

Die Anforderungen des Gesetzgebers, die die hessischen Kommunen im Rahmen der Aufstellung ihrer Haushalte zu erfüllen haben, wurden in den zurückliegenden Jahren Zug um Zug verschärft, zuletzt im Rahmen der Hessenkasse-Gesetzgebung. Übergeordnetes Ziel der Verschärfungen ist es, die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zukünftig zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auf den Finanzhaushalt ausgeweitet und um die Vorgabe zur Vorhaltung einer Liquiditätsreserve ergänzt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Regelungen besteht für den RTK ab dem Planjahr 2023 und für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.

3. Auflagen der Aufsichtsbehörde

Feststellungen zum Haushaltsplan 2022

Im Hinblick auf die festgestellte Haushaltsentwicklung und vorliegende Prognosen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises weiterhin als angespannt einzustufen. Maßgeblich hierfür ist vor allem der fehlende Ausgleich im Haushaltsjahr 2022 sowie den Finanzplanungsjahren bis 2025.

Der Rheingau-Taunus-Kreis kann den Ausgleich im ordentlichen Ergebnis seit 2016 in der Ergebnisrechnung darstellen. Für das Haushaltsjahr 2022 wird bei Erträgen und Aufwendungen von jeweils rd. 340,3 Mio. € der Ausgleich im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes prognostiziert.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2022 einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von rd. 6,0 Mio. € aus. Der Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO wird somit jahresbezogen nicht dargestellt. Unter Berücksichtigung der zum 31. Dezember 2021 zur Kompensation der Zahlungsmittellücke zur Verfügung stehenden ungebundenen liquiden Mittel in Höhe von 22,9 Mio. € kann dennoch die Genehmigung nach § 97a Abs. 1 Nr. 1 HGO erteilt werden. In der mittelfristigen Finanzplanung kann der Haushaltsausgleich bis 2025 ebenfalls nicht dargestellt werden. Die erwarteten zusätzlichen Liquiditätsbedarfe können allerdings voraussichtlich gleichfalls durch vorhandene ungebundene Liquidität abgedeckt werden. Ein negativer Zahlungsmittelbestand bzw. die Inanspruchnahme überjähriger Liquiditätskreditverbindlichkeiten werden nicht prognostiziert. Im Hinblick auf den (fast) vollständigen Verzehr disponibler Liquidität (einschließlich der Liquiditätsreserve) ist der Rheingau-Taunus-Kreis aufgefordert, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2026 nachhaltig sicherzustellen, dass die ordentlichen Tilgungsleistungen sowie die Beiträge an die Hessenkasse jahresbezogen erwirtschaftet werden können.

Entsprechend Ziffer II 2. b) des Finanzplanungserlasses vom 27. September 2021 ist kein Einvernehmen des HMdIS erforderlich. Darüber hinaus besteht nach Ziffer II 3. des o.a. Finanzplanungserlasses auch keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve kann nach der aktuellen Planung zum 31. Dezember 2022 noch vollständig vorgehalten werden, danach wird diese -wie oben dargestellt - verzehrt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 20,0 Mio. € festgesetzt. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.

Die Darlehensschulden im Kreishaushalt belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf rd. 91,6 Mio. €. Bei den vom Kreis veranschlagten Kreditaufnahmen von rd. 12,2 Mio. € sowie den vorgesehenen Tilgungsleistungen von rd. 7,8 Mio. € ergibt sich für 2022 eine Nettoneuverschuldung in der Größenordnung von rd. 4,4 Mio. €. Darüber hinaus ist in 2022 eine weitere Inanspruchnahme aus der Kreditermächtigung 2021 (rd. 5,0 Mio. €) vom Kreis vorgesehen. Aus dem vorliegenden Investitionsprogramm ergibt sich, dass die vorgesehenen Investitionen vornehmlich auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen. Im Wesentlichen ist hier auf den erheblichen Investitionsbedarf im Schulbereich hinzuweisen. Die voraussichtliche Neuverschuldung im Haushaltsjahr 2022 sowie die daraus resultierenden Belastungen stehen zumindest aktuell noch im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreises und können somit ohne Auflagen genehmigt werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse reduzieren sich bis Ende des Jahres 2022 um rd. 4,6 Mio. € auf rd. 119,7 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten — aus investiven Schulden und Rückzahlungsverpflichtungen an die Hessenkasse — im Kernhaushalt des Rheingau-Taunus-Kreises würden sich nach diesen Feststellungen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 somit voraussichtlich um rd. 4,8 Mio. € auf rd. 220,7 Mio. € erhöhen.

Abgestellt auf diese Entwicklungen und Prognosen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises weiterhin als angespannt einzustufen. Maßgeblich für die Einstufung sind vor allem der bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gewährleistete jahresbezogene Ausgleich im Finanzhaushalt, der damit einhergehende Liquiditätsverzehr sowie die weiterhin hohe Verschuldung. Insbesondere der Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse wird den Haushalt bis zum Jahr 2048 jährlich mit rd. 4,6 Mio. € belasten.

Die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die in diesem Zusammenhang stehende Gewährleistung der Fremdfinanzierungskosten und Bereitstellung der Hessenkassenbeiträge muss — selbst bei der aktuellen durch die globale Pandemie bedingten volkswirtschaftlichen Krise - ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Überjährige Liquiditätskredite müssen unbedingt vermieden werden.

Die verantwortlichen Gremien des Landkreises stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der

Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot. Dabei ist im Sinne von § 16 HKO besonders auf eine klare Abgrenzung des Wirkungsbereichs gegenüber dem der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu achten.

Empfehlungen und Maßgaben zur Haushaltswirtschaft:

Vor dem Hintergrund der geplanten Nettoneuverschuldung sollten — besonders im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung — Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf die Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: Ü 21.3 - 33 f 08, wird hingewiesen.

Wegen der wirtschaftlichen Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, dem Umfang der bereits bestehenden erheblichen investiven Fremdfinanzierung und den rechtlichen Vorgaben zur Liquiditätsreserve wird weiterhin empfohlen, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards - konsumtiv wie investiv — unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorzunehmen. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, dürfen neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen nicht mehr eingegangen werden.

Darüber hinaus sind Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben ist nochmals ausdrücklich hinzuweisen,

Die Beteiligungen des Landkreises sollten entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Kreishaushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO wird hingewiesen. Der Kreistag ist - wie seither schon — durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage zu versetzen, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Abschließend weist die Aufsichtsbehörde nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Notwendigkeit und Höhe der Kreisumlage und der Schulumlage im Einzelnen zu erläutern sind. Bei Hebesatzerhöhungen zur Kreis- und Schulumlage sind die Umlageverpflichteten verpflichtend vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Dabei ist die Erforderlichkeit der beabsichtigten Erhöhung im Einzelnen darzustellen.

In den Haushaltsberatungen sollte zunächst der tatsächlich notwendige Bedarf der Kreisverwaltung zum Gegenstand eines kommunalpolitischen Entscheidungsprozesses gemacht werden. Im Hinblick auf eine hieraus rechnerisch ermittelte Kreisumlagefestsetzung müssen die

vorgehaltenen Standards bzw. Leistungsangebote des Landkreises regelmäßig kritisch überprüft und gegen die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Landkreiskommunen abgewogen werden. Neue Aufgaben, notwendige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder anstehende Projekte mit erheblichen Folgekosten sind in gleicher Weise zu hinterfragen. Der Kreisumlagehebesatz und die hieraus resultierenden Belastungen für die Kommunen sollten schon zu Beginn der Etatplanungen des Landkreises bei der Bedarfsermittlung unbedingt berücksichtigt und offen mit den Betroffenen kommuniziert werden.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es unerlässlich, den Umlageverpflichteten frühzeitig, d.h. vor Beratung in den Ausschüssen des Kreistages, die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Umlageverpflichteten sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu sind Kreisausschuss und Kreistag vor Verabschiedung des Haushaltes vorzulegen. Der Aufsichtsbehörde sind die Stellungnahmen zusammen mit dem verabschiedeten Haushalt vorzulegen. Steigt das Aufkommen aus der Summe beider Umlagen sollte der Landkreis ebenso den Umlageverpflichteten erläutern, weshalb Hebesatzsenkungen nicht beabsichtigt sind.

4. Ausgangslage/Ursachen

Zur ausführlichen Haushaltssituation und den Ursachen für den unausgeglichene Finanzhaushalt des RTK siehe Vorbericht. Die Haushaltsjahre 2016 bis 2021 schlossen jeweils mit einem positiven Jahresergebnis ab, auch der Zahlungsmittelbestand des Finanzhaushalts war jeweils positiv.

Der Stand der investiven Kredite (voraussichtlich per 31.12.2022) beläuft sich auf 94.436 Mio. EUR Liquiditätskredite zur Abdeckung eines Fehlbetrages waren zuletzt nicht erforderlich.

Der Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 stellt sich zusammengefasst in T€ wie folgt dar:

Angaben in TEUR	2022	2023	Veränderung zum Vorjahr in €	Veränderung zum Vorjahr in %	2024	Veränderung zum Vorjahr in €	Veränderung zum Vorjahr in %	2025	Veränderung zum Vorjahr in €	Veränderung zum Vorjahr in %	2026	Veränderung zum Vorjahr in €	Veränderung zum Vorjahr in %	Summe 2023-2026
ordentliche Erträge	339.835	401.331	61.496	18,10%	412.580	11.249	2,80%	424.168	11.588	2,81%	436.102	11.934	2,81%	1.674.181
ordentliche Aufwendungen	336.942	398.175	61.233	18,17%	409.169	10.994	2,76%	420.498	11.329	2,77%	432.166	11.668	2,77%	1.660.008
Verwaltungsergebnis	2.893	3.156	263	9,09%	3.411	255	8,08%	3.670	259	7,59%	3.936	266	7,25%	14.173
Finanzergebnis	-2.874	-3.018	-144	5,01%	-3.384	-366	12,13%	-3.539	-155	4,58%	-3.912	-373	10,54%	-13.853
Ordentliches Ergebnis	19	138	119	626,32%	27	-111	-80,43%	131	104	385,19%	24	-107	-81,68%	320
Jahresergebnis	19	138	119	626,32%	27	-111	-80,43%	131	104	385,19%	24	-107	-81,68%	320
Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	334.418	392.036	57.618	17,23%	403.284	11.248	2,87%	414.870	11.586	2,87%	426.436	11.566	2,79%	1.636.626
Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	328.059	388.627	60.568	18,46%	399.987	11.360	2,92%	411.470	11.483	2,87%	423.143	11.673	2,84%	1.623.227
Saldo Ein- Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	6.359	3.409	-2.950	-46,39%	3.297	-112	-3,29%	3.400	103	3,12%	3.293	-107	-3,15%	13.399
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.553	7.651	2.098	37,78%	8.507	856	11,19%	6.879	-1.628	-19,14%	6.975	96	1,40%	30.012
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.782	24.621	6.839	38,46%	44.419	19.798	80,41%	44.490	71	0,16%	33.870	-10.620	-23,87%	147.400
Saldo Ein- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.229	-16.970	-4.741	38,77%	-35.912	-18.942	111,62%	-37.611	-1.699	4,73%	-26.895	10.716	-28,49%	-117.388
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	-5.870	-13.561	-7.691	131,02%	-32.615	-19.054	140,51%	-34.211	-1.596	4,89%	-23.602	10.609	-31,01%	-103.989
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.229	16.970	4.741	38,77%	35.912	18.942	111,62%	37.612	1.700	4,73%	26.896	-10.716	-28,49%	117.390
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.403	13.233	830	6,69%	13.433	200	1,51%	13.143	-290	-2,16%	12.973	-170	-1,29%	52.782
Saldo Ein- Auszahlungen aus Finanzierungsstäti.	-174	3.737	3.911	-2247,70%	22.479	18.742	501,53%	24.469	1.990	8,85%	13.923	-10.546	-43,10%	64.608
Summe aller Einzahl.	352.200	416.657	64.457	18,30%	447.703	31.046	7,45%	459.361	11.658	2,60%	460.307	946	0,21%	1.784.028
Summe aller Auszahl.	358.244	426.481	68.237	19,05%	457.839	31.358	7,35%	469.103	11.264	2,46%	469.986	883	0,19%	1.823.409
Geplanter Anfangsbest.	20.272	14.228	-6.044	-29,81%	4.404	-9.824	-69,05%	-5.732	-10.136	230,15%	-15.474	-9.742	169,96%	14.228
Geplante Veränd. des Zahlungsmittelbestands	-6.044	-9.824	-3.780	62,54%	-10.136	-312	3,18%	-9.742	394	-3,89%	-9.679	63	-0,65%	-39.381
Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln	14.228	4.404	-9.824	-69,05%	-5.732	-10.136	-230,15%	-15.474	-9.742	169,96%	-25.153	-9.679	62,55%	-25.153

Im Ergebnishaushalt ergibt sich für 2023 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 138 T€. Dieses liegt mit 119 T€ über dem geplanten Jahresüberschuss des Jahres 2022 (19 T€).

Im Finanzhaushalt 2023 ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf von 9.824 T€. Aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Zahlungsmittel wird zum Jahresende 2023 ein positiver Endbestand von rd. 4,4 Mio. € erwartet. Im mittelfristigen Finanzhaushalt wird von 2023 bis zum Ende des Jahr 2026 ein Zahlungsmittelbestand von rd. - 25,2 Mio. € prognostiziert, das entspricht einem Rückgang des Zahlungsmittelbestandes vom 01.01.2022 zum 31.12.2026 um 39,4 Mio. €.

Die prognostizierten Jahresergebnisse für die Jahre 2023 bis 2026 belaufen sich in Summe auf 320 T€ für das ordentliche Ergebnis und für das Jahresergebnis.

Mit dem vorliegenden Haushaltsplan 2023 wird der Haushaltsausgleich zwar im Ergebnishaushalt erreicht; im Finanzhaushalt ist jedoch der jahresbezogene Ausgleich nicht vorhanden. Der Zahlungsmittelbedarf von rd. 9,8 Mio. € kann in 2023 noch durch ungebundene Liquidität ausgeglichen werden, was in den Folgejahren voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird. In den Folgejahren wird planerisch der Ausgleich nicht mehr erreicht, somit kann die Aufnahme von Liquiditätskrediten erforderlich werden.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass sich ab dem Jahr 2023 im Betrachtungszeitraum der Saldo aus Ein-/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit fast halbiert und mit den positiven Salden der Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit kein Ausgleich der negativen Salden aus den Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mehr möglich wird.

Der Haushaltsausgleich soll im Ergebnis – und Finanzhaushalt erreicht werden. Gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ist der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können.

Die Salden der Zahlungsmittelflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit sind auch nicht ausreichend, um die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ vollständig aus dem laufenden Cashflow zu leisten (Deckungslücke gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO):

	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.409	3.297	3.400	3.293
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“	13.233	13.433	13.143	12.973
Deckungslücke	-9.824	-10.136	-9.743	-9.680

Somit ist die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig, mit dem Verbesserungen des Ergebnishaushaltes und damit einhergehend der Ausgleich des Finanzhaushalts durch eine aktive Steuerung (produktübergreifende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung) im Haushaltsvollzug ab 2023 und durch den Vollzug der produktbezogenen Maßnahmen dieses Haushaltssicherungskonzeptes unterstützt werden soll.

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept ist mit seinen Konsolidierungsmaßnahmenvorschlägen formell so angelegt, dass es auf das elektronische Haushaltssicherungskonzept der obersten Aufsichtsbehörde übertragen werden kann.

5. Allgemeine Aussagen zu Konsolidierungspotentialen nach Produktbereichen

Daraus abgeleitete Einzelmaßnahmen wurden bei den einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen erfasst.

Produktbereich 1 | Innere Verwaltung

Die Leistungen des Produktbereichs 1 sind durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Ergebnisverbesserungspotenziale bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, weniger durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 2 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Leistungen des Produktbereichs 2 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Ergebnisverbesserungspotenziale bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, weniger durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 3 | Schulträgeraufgaben

Die Schulträgerschaft umfasst die Bewirtschaftung der Schulimmobilien, die Bereitstellung von Hausmeistern und Reinigungskräften, die Verwaltung der Schulträgeraufgaben sowie das Schulsekretariat und ist größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet.

Produktbereich 4 | Kultur und Wissenschaft

Der Produktbereich 4 ist geprägt durch einen hohen Anteil an freiwilligen Aufgaben

Produktbereich 5 | Soziale Leistungen

Die Leistungen des Produktbereichs 5 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, weniger durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 6 | Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Leistungen des Produktbereichs 6 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Der Produktbereich zählt zu einem derjenigen Aufgabenbereiche mit den regelmäßig höchsten Zuschussbedarfen. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen und Abstriche bei den freiwilligen – über die Mindestanforderungen hinausgehenden – Standards. Nur vereinzelt können Ergebnisverbesserungen durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben (u.a. freiwillige Jugendarbeit.) erreicht werden

Produktbereich 7 | Gesundheitsdienste

Der Produktbereich 7 ist vorwiegend durch Pflichtaufgaben geprägt.

Produktbereich 8 | Sportförderung

Der Produktbereich 8 ist trotz des Staatsziels Sport in Bezug auf die einzelnen dort erbrachten Leistungen komplett freiwillig. Die Förderung von freiwilligen Leistungen im Bereich Sport (Bäder, Sportstätten, Sportvereine usw.) ist mit der finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen.

Produktbereich 9 | Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Die Leistungen des Produktbereichs 9 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, kaum durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 10 | Bauen und Wohnen

Die Leistungen des Produktbereichs 10 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, kaum durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 11 | Ver- und Entsorgung

Die Leistungen des Produktbereichs 11 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, kaum durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 12 | Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

Die Leistungen des Produktbereichs 12 sind bei allen Kommunen größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, kaum durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 13 | Natur- und Landschaftspflege

Die Leistungen des Produktbereichs 13 sind bei allen Kommunen größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Gleichwohl spielen im Produktbereich 13 Standards (z.B. in Bezug auf den Anspruch an die Grünpflege) eine große Rolle für die Höhe der entstehenden Aufwendungen.

Produktbereich 14 | Umweltschutz

Der Produktbereich 14 ist vorwiegend durch Pflichtaufgaben geprägt.

Produktbereich 15 | Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 ist in Bezug auf die einzelnen dort erbrachten Leistungen komplett freiwillig. Die Förderung von freiwilligen Leistungen im Bereich Wirtschaft und Tourismus (Tourismusförderung usw.) ist mit der finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen.

Produktbereich 16 | Allgemeine Finanzwirtschaft

Der positive Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen im Produktbereich 16 dient der Deckung von nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen der anderen Produktbereiche. Je höher der positive Saldo ausfällt, desto mehr allgemeine Deckungsmittel stehen für die Aufgabenwahrnehmung der Produktbereiche 1 bis 15 zur Verfügung.

6. Produktübergreifende Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge

Siehe Anlage 1.

7. Produktbezogene Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge

Siehe Anlage 2.

8. Fazit

Anhand der Kleinteiligkeit der geprüften Konsolidierungsmaßnahmen lässt sich erkennen, dass der RTK in der jüngeren Vergangenheit, insbesondere im Rahmen des Schutzschirmvertrages, bereits intensive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und realisiert hat. Mit Wirkung zum 31.12.2019 wurde die Erfüllung der Konsolidierungsverträge festgestellt, was zur Entlassung aus dem Schutzschirm führte. Auch der relativ geringe Anteil an tatsächlich freiwilligen Leistungen im Verhältnis zum Gesamtaufwand zeigt, dass der RTK eine strikte Ausgabendisziplin verfolgt

In den Folgejahren ab 2023 wird planerisch der Ausgleich im Finanzhaushalt nicht mehr erreicht, was die Aufnahme von Liquiditätskrediten erforderlich machen kann; perspektivisch kann der Ausgleich des Finanzhaushaltes mit eigenen Mitteln im Wesentlichen nur durch eine Erhöhung der Kreisumlage gelingen, was wiederum die kreisangehörigen Städte und Gemeinden belastet..

Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der RTK dauerhaft ohne ausreichende Finanzausstattung durch das Land Hessen sowie den Bund insbesondere bezüglich der Kosten für ÖPNV und Migration nicht in der Lage sein wird, den geforderten Haushaltsausgleich insbesondere im Finanzhaushalt kontinuierlich aus eigener Kraft zu erreichen.